

Mitteilung des Senats vom 13. November 2001

Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und den zugehörigen Begründungstext mit der Bitte um Beschlussfassung.

Als Datum des Inkrafttretens wird der 1. Januar 2002 angestrebt, weil zu diesem Zeitpunkt die Anmeldezeiten in den Tageseinrichtungen für das nächste Kindergarten- und Hortjahr beginnen.

Da das Ortsgesetz bereits Anfang Dezember 2001 den Trägern von Tageseinrichtungen und den Eltern bekannt gemacht werden sollte, ist eine Beschlussfassung in der Sitzung der Bürgerschaft vom 27. bis 29. November 2001 notwendig.

Seit Inkrafttreten des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes (BremKTG) am 1. Januar 2001 sind:

- das Bremische Kindergarten- und Hortgesetz vom 16. Juli 1979,
- das Ortsgesetz zur Ausführung des Kindergarten- und Hortgesetzes für das Land Bremen vom 3. März 1980 und
- die Ordnung für die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen vom 17. November 1980, zuletzt geändert am 12. November 1996,

außer Kraft.

Deswegen ist es erforderlich, in Ausführung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes rechtzeitig vor Beginn der Anmeldezeiten im Januar 2002 den Trägern und Eltern zu ihrer Orientierung über Anmeldeöglichkeiten sowie über Verfahren, Kriterien und Modalitäten der möglichen Aufnahme von Kindern entsprechende Ausführungsbestimmungen zum BremKTG für die Stadtgemeinde Bremen zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Abs. 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes ermächtigt die Stadtgemeinden, das Nähere zu den Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen der Tageseinrichtungen zu regeln.

Wegen der gravierenden Bedeutung, die das Regelwerk insbesondere im Rahmen der Realisierung des Rechtsanspruches auf den Besuch eines Kindergartens für Kinder und Eltern sowie für freie Träger von Tageseinrichtungen hat, ist ein Ortsgesetz vorzusehen und nicht etwa eine Richtlinie des zuständigen Senators.

§ 7 Abs. 6 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes ermächtigt die Stadtgemeinden, das Nähere zu den Öffnungs- und Betreuungszeiten der verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen zu regeln.

Wegen des unmittelbaren Zusammenhanges zwischen der Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und den möglichen Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen ist die Zusammenfassung der Ausführungsbestimmungen zu beiden Bereichen in nur einem Regelwerk sinnvoll.

Der Ortsgesetzentwurf ist durch die folgenden Regelungsbereiche gekennzeichnet:

1. Erfassung aller Arten und Formen von Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Einschulung, die eine mindestens 20-stündige Betreuungszeit pro Woche anbieten; Erfassung der verschiedenen Hortarten mit mindestens 15 Betreuungsstunden pro Woche;
2. Erfassung der entsprechenden Tageseinrichtungen für alle Altersgruppen von 0 Jahren bis zum Abschluss der Grundschulzeit;
3. Erfassung der entsprechenden Tageseinrichtungen aller Träger nach § 8 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten der von Elternvereinen betriebenen Tageseinrichtungen;
4. Rahmenregelungen für die Antragstellung und die förmliche Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen, insbesondere von Kindern mit Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens, – Abschnitt 2 –;
5. Formulierung und Festlegung von einheitlichen Kriterien für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen aller Art, – § 6 –;
6. Modalitäten der Nutzung dieser Aufnahmekriterien für die Entscheidung über die Bewilligung von mehr als 20 Betreuungsstunden pro Woche in den verschiedenen Arten von Tageseinrichtungen, – Abschnitt 3 –;
7. Nutzung der Aufnahmekriterien für die Prioritätensetzung bei der Vergabe von Halbtagskindergartenplätzen bei Anmeldeüberhängen, – § 7 –;
8. über den landesgesetzlichen Rahmen hinausgehende Bestimmung des möglichen Aufnahmealters der Kinder für die verschiedenen Arten und Formen der Tagesbetreuungsangebote (unter Berücksichtigung der möglichen und tatsächlichen Durchschnittsausstattungen der jeweiligen Tageseinrichtungen), – Abschnitt 4 –;
9. Eingrenzung der möglichen und notwendigen jährlichen, wöchentlichen und täglichen Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen (unter Berücksichtigung der für die nächsten Jahre feststehenden Finanzierungsmodalitäten), – Abschnitt 5 –;
10. Regelung der notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen und für den Besuch von Tageseinrichtungen (unter Berücksichtigung des am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetzes), – Abschnitt 6 –;
11. Regelung der nachrangigen Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden unter Verzicht auf den jeweiligen Pro-Platz-Zuschuss und unter Einziehung eines erhöhten Elternbeitrages durch den Träger der jeweiligen Tageseinrichtung, – § 17 –;
12. Ermöglichung von Modellversuchen zur Erprobung von abweichenden Aufnahme- und Betreuungszeitenmodellen, (z. B. des Modellversuches „Kernzeit plus“), – § 18 –.

Die Träger von Tageseinrichtungen wurden gemäß § 11 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes zu dem Ortsgesetzentwurf angehört bzw. daran beteiligt.

Der Jugendhilfeausschuss wurde gemäß § 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz beteiligt.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Senioren hat dem Gesetzentwurf am 31. Oktober 2001 zugestimmt.

Nach Vorlage in der Deputation wurden Änderungen nur noch aus rechtsförmlicher, einschließlich datenschutzrechtlicher Sicht der jeweils zuständigen Behörden vorgenommen.

Der Ortsgesetzentwurf erzeugt keinen finanziellen Mehraufwand für die Stadtgemeinde Bremen.

**Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung
der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen
(Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz - BremABOG)**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Verfahren zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen

- § 3 Allgemeines zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen
- § 4 Verfahren zur Aufnahme von Kindern unter drei Jahren zum 1. August
- § 5 Verfahren zur Aufnahme von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an und von Grundschulkindern zum 1. August

Abschnitt 3

Allgemeine und einrichtungsspezifische Aufnahmekriterien

- § 6 Allgemeine Aufnahmekriterien
- § 7 Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen
- § 8 Aufnahme von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an in Kindergärten
- § 9 Aufnahme von Grundschulkindern in Horte
- § 10 Berücksichtigung von Trägerstrukturen und Trägerinteressen bei der Aufnahme von Kindern

Abschnitt 4

Aufnahmealter und Aufnahmedauer

- § 11 Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Kindern unter drei Jahren
- § 12 Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an
- § 13 Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Grundschulkindern

Abschnitt 5

Betreuungszeiten

- § 14 Jährliche Betreuungszeiten
- § 15 Tägliche und wöchentliche Betreuungszeiten

Abschnitt 6

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen

- § 16 Gesundheitliche Voraussetzungen

Abschnitt 7

Ausnahme- und Schlussbestimmungen

- § 17 Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden
- § 18 Modellversuche
- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

Dieses Ortsgesetz regelt nach § 11 Abs. 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 – 2160-d-1) die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren sowie nach § 7 Abs. 6 desselben Gesetzes die Öffnungs- und Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen. Es gilt für die Tageseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen und für solche Tageseinrichtungen der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen, die auf der Basis von § 18 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes Zuwendungen für ihre Tageseinrichtungen erhalten.

§ 2

Geltungsbereich

Soweit im Einzelnen nichts Weitergehendes bestimmt ist, gilt dieses Ortsgesetz für:

1. Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen und Kleinkindgruppen,
2. Kindergärten und
3. Horte.

Abschnitt 2

Verfahren zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen

§ 3

Allgemeines

(1) Die Kinder sollen nach Möglichkeit zum Kindergarten- und Hortjahresbeginn in die Tageseinrichtungen aufgenommen werden. Während des laufenden Kindergarten- und Hortjahres sollen frei gewordene Plätze so bald wie möglich wieder belegt werden.

(2) Das Amt für Soziale Dienste bittet die Eltern regelmäßig durch allgemeine Bekanntgabe darum,

1. nach Möglichkeit die Aufnahme ihres Kindes in eine Tageseinrichtung jeweils zum Kindergarten- und Hortjahresbeginn zu beantragen,
2. die hierfür vorgesehenen Anmeldezeiten zu nutzen und
3. die notwendige Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch während des laufenden Kindergartenjahres rechtzeitig, nach Möglichkeit drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, in einer Tageseinrichtung des gewählten Trägers zu beantragen.

Als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Pflegeeltern und Großeltern, bei denen ein Kind ständig lebt.

(3) Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch erhalten vom Amt für Soziale Dienste zur Steuerung der Aufnahme aller angemeldeten Kinder eine Identifikationsnummer. Zur notwendigen Angebotsplanung kann das Amt für Soziale Dienste Identifikationsnummern auch für in entsprechenden Tageseinrichtungen angemeldete Kinder unter 3 Jahren und Grundschulkindern vorsehen.

(4) Das Amt für Soziale Dienste erhebt zum Zwecke der Vergabe von Identifikationsnummern im Rahmen der Planung der Bereitstellung von Kindergartenplätzen von den anspruchsberechtigten Kindern einmal jährlich bei der städtischen Meldebehörde den Namen, den Tag der Geburt, den gesetzlichen Vertreter, die Anschrift und die Ortsteilkennziffer.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung muss bei allen Trägern und für alle Altersgruppen schriftlich beantragt werden.

1. Der Aufnahmeantrag muss die Identifikationsnummer und alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes auf der Basis dieses Ortsgesetzes erforderlich sind. Die Mindestanforderungen an ein Antragsformular werden vom Amt für Soziale Dienste in Abstimmung mit den freien Trägern festgelegt.
2. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Eltern in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

§ 4

Verfahren zur Aufnahme von Kindern unter drei Jahren zum 1. August

Für Kinder unter drei Jahren, die in Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen oder Kleinkindgruppen zum 1. August aufgenommen werden sollen, gilt folgendes Aufnahmeverfahren:

1. Ab Januar des Aufnahmejahres werden in allen Tageseinrichtungen der genannten Art Aufnahmeanträge entgegengenommen.
2. Die Krippen und alterserweiterten Kindergartengruppen berücksichtigen im Rahmen ihrer Aufnahmeplanungen nach Möglichkeit vom Amt für Soziale Dienste rechtzeitig angemeldete Dringlichkeitsfälle und legen in diesem Zusammenhang ihre jeweiligen Prioritätensetzungen für die Aufnahme von Kindern gegenüber einem hierfür benannten Vertreter des Amtes offen. Das gilt auch für die Belegung von Plätzen während eines laufenden Kindergarten- und Hortjahres.
3. Die Krippen, alterserweiterten Kindergartengruppen und Kleinkindgruppen sorgen – insbesondere stadtteilbezogen – für eine träger- und einrichtungsübergreifende Abstimmung über notwendige und mögliche Aufnahmen.
4. Beginnend im März erfolgen die Zu- und Absagen aller Tageseinrichtungen an die Eltern.
5. Im Juni muss das Gesamtverfahren der koordinierten Aufnahme von Kindern abgeschlossen werden.

§ 5

Verfahren zur Aufnahme von Kindern vom 3. Lebensjahr an und von Grundschulkindern zum 1. August

(1) Zur Steuerung des Verfahrens der Aufnahme von Kindern in Kindergärten oder Horte zum 1. August erstellt das Amt für Soziale Dienste in Abstimmung mit den Trägern einen Ablaufplan, in dem die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen:

1. Im Januar des Aufnahmejahres werden in allen Tageseinrichtungen Aufnahmeanträge sowie Anträge auf ergänzende Fördermaßnahmen für Kinder mit besonderen Förderbedarfen entgegengenommen. Die Annahme eines Aufnahmeantrages kann von einer Einrichtungsleitung nur abgelehnt werden, wenn die für ein Kind notwendige Angebotsart oder -form in dieser Tageseinrichtung nicht vorhanden ist und auch nicht hergestellt werden kann.
2. Das Amt für Soziale Dienste steuert die gesamtstädtische Platzvergabe über die Registrierung aller Anmeldungen unter Nutzung der Identifikationsnummern. Es veranlasst die trägerinternen und stadtteilbezogenen Abstimmungen über die Anmeldungen und deren notwendigen Austausch. Dies gilt auch für das Verfahren zur Aufnahme von Kindern mit besonderen Förderbedarfen.
3. Beginnend im März werden von den Tageseinrichtungen aller Träger im Zusammenhang mit der vorläufigen Festlegung der Zahlen, Arten und Formen der Tageseinrichtungsangebote die Aufnahmezusagen erteilt.
4. Im Juni muss das Gesamtverfahren der koordinierten Aufnahme von Kindern abgeschlossen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Aufnahme in Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an.

Abschnitt 3

Allgemeine und einrichtungsspezifische Aufnahmekriterien

§ 6

Allgemeine Aufnahmekriterien

(1) Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung nach §§ 7 bis 9 Auswahlkriterien erforderlich sind, müssen die nachfolgenden Kriterien angewandt werden:

1. regelmäßige Abwesenheit des alleinerziehenden oder beider Elternteile wegen Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums,
2. regelmäßige Abwesenheit des alleinerziehenden oder beider Elternteile wegen Berufstätigkeit,
3. regelmäßige Abwesenheit beider Elternteile wegen Berufstätigkeit des einen Elternteils und gleichzeitiger Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums des anderen Elternteils,
4. regelmäßige, einer Berufstätigkeit vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit in einer Tageseinrichtung des alleinerziehenden Elternteils oder des Elternteils, der das Kind wegen der Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflichen Weiterbildung oder des Studiums des anderen Elternteils überwiegend betreut,
5. längerfristige Krankheit oder wesentliche Behinderung des Elternteils, der das Kind alleine betreut oder der es wegen der Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflichen Weiterbildung oder des Studiums des anderen Elternteils überwiegend betreut,
6. schwerwiegende, die Familie belastende Krankheit oder Behinderung eines anderen Familienmitgliedes,
7. notwendiger Ausgleich von Benachteiligungen hinsichtlich einer altersentsprechenden Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes.

(2) Die Entscheidung über den täglichen und wöchentlichen Zeitumfang der Betreuung eines Kindes über die Mindestbetreuungszeit einer bestimmten Tageseinrichtungsart hinaus muss sich aus seinem individuellen Förder- und Betreuungsbedarf oder aus der konkreten Familiensituation sowie aus den notwendigen Wegezeiten der Eltern ergeben.

(3) Kinder mit mehreren Aufnahmegründen sollen nach Möglichkeit vorrangig aufgenommen werden. Bei ausreichend vorhandenen Plätzen können verbindliche Planungen der Eltern zu Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 auch als Aufnahmegrund anerkannt werden.

§ 7

Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen

(1) In Krippen und alterserweiterte Kindergartengruppen sollen Dringlichkeitsfälle nach § 6 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 nach Möglichkeit vorrangig aufgenommen werden. Für die Aufnahme von Kindern in diese Einrichtungen gilt die Berufstätigkeit beider Elternteile dann als nachrangiger Aufnahmegrund, wenn das Familieneinkommen einer Familie über dem Durchschnitt des Einkommens von Familien mit vergleichbarer Größe und Struktur liegt. Für vom Amt für Soziale Dienste als betriebsnah anerkannte Tageseinrichtungen gilt jedoch die jeweilige Vereinbarung zur Platzvergabe an Kinder von Angehörigen des jeweiligen Betriebes.

(2) Für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Kleinkindgruppen der Elternvereine gelten die Kriterien nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 als gleichwertige, vorrangige Aufnahmegründe.

(3) Kinder, die wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, können nur dann in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, wenn sie gleichzeitig einen Tagesbetreuungsbedarf nach § 6

Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 haben, wenn die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes ihrer Aufnahme nicht entgegensteht und wenn die notwendige individuelle Förderung des jeweiligen Kindes sichergestellt werden kann.

§ 8

Aufnahme von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an in Kindergärten

(1) Die beantragte Aufnahme von Kindern für den halbtägigen Besuch eines Kindergartens muss in der Regel ohne weitere Prüfung von möglichen Aufnahme Gründen erfolgen. Werden in einer Tageseinrichtung mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden oder voraussichtlich herstellbar sind, müssen Kinder mit Aufnahme Gründen nach § 6 Abs. 1 vorrangig aufgenommen werden.

(2) Für die Entscheidung über eine beantragte, über vier Stunden pro Tag oder 20 Stunden pro Woche hinausgehende Tagesbetreuung sowie über die beantragte Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten muss § 6 herangezogen werden.

(3) Kinder, die wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, müssen vorrangig in den Kindergarten der Stadtgemeinde oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe aufgenommen werden, für den sie angemeldet worden sind. Die Aufnahme kann im Einzelfall abgelehnt werden, wenn dort die erforderlichen Betreuungszeiten nicht angeboten werden können oder wenn aufgrund der Häufung von schwerwiegenden pädagogischen Problemen die Gefahr besteht, dass eine angemessene Förderung aller aufzunehmenden Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 9

Aufnahme von Grundschulkindern in Horte

(1) Die beantragte Aufnahme von Grundschulkindern in Horte erfolgt unter Berücksichtigung der verschiedenen Angebotsarten und ihrer regulären Betreuungszeiten nach Maßgabe der verfügbaren Plätze auf der Basis von § 6. Bei Anmeldeüberhängen in einer Tageseinrichtung oder in einem Stadtteil sind jüngere Kinder den älteren vorzuziehen.

(2) Kinder, die wesentlich behindert sind oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, werden in die Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden, aufgenommen, wenn für sie ein Aufnahmegrund nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 besteht und wenn ihre notwendige individuelle Förderung im Rahmen der Konzeption und Ausstattung der Tageseinrichtung sichergestellt werden kann. Besteht durch die Häufung schwerwiegender pädagogischer Probleme in einem Hort die Gefahr, dass eine angemessene Förderung aller aufzunehmenden Kinder nicht gewährleistet werden kann, kann die Aufnahme eines Kindes mit dieser Begründung abgelehnt werden.

§ 10

Berücksichtigung von Trägerstrukturen und Trägerinteressen bei der Aufnahme von Kindern

(1) Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen der gemeinnützigen Elternvereine soll auch bei Vorliegen entsprechender Aufnahmegründe nicht vollzogen werden, wenn die jeweiligen Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, den Elternverein, in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft, mitzutragen. Von einer Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung eines Elternvereins soll auch dann abgesehen werden, wenn der zeitliche Förderungs- und Betreuungsbedarf des Kindes nach § 6 wesentlich geringer ist als die regulär vorhandene oder kurzfristig herstellbare Betreuungszeit der Tageseinrichtung.

(2) Berechtigte Eigeninteressen eines Trägers, wie zum Beispiel die Zugehörigkeit eines Kindes zu einer Kirchengemeinde als dem Träger einer Tageseinrichtung oder die mit dem Landesjugendamt abgestimmte besondere fachliche Konzeption der Tageseinrichtung eines Trägers, können die Prioritätensetzung bei der Aufnahme von Kindern nach § 6 Abs. 1 mitbestimmen.

Abschnitt 4 Aufnahmealter und Aufnahmedauer

§ 11

Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Kindern unter drei Jahren

- (1) In Krippen können Kinder – je nach individueller Betriebserlaubnis – frühestens von der Vollendung ihrer 8. Lebenswoche an aufgenommen werden. In Kindergartengruppen mit erweiterter Altersmischung können Kinder frühestens von der Vollendung ihres 18. Lebensmonats an aufgenommen werden. In Kleinkindgruppen der Elternvereine können Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat an aufgenommen werden, im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis einer Kleinkindgruppe im Einzelfall auch von der Vollendung des 12. Lebensmonats eines Kindes an.
- (2) Eine Neuaufnahme in diese Tageseinrichtungen zum 1. August soll nicht mehr erfolgen, wenn ein Kind bereits 2 Jahre und 10 Monate alt ist.
- (3) Im Alter unter drei Jahren aufgenommene Kinder werden in der Regel in diesen Tageseinrichtungen bis zu ihrem Übergang in den Kindergarten betreut und gefördert, längstens jedoch bis zur Vollendung ihres 4. Lebensjahres.
- (4) Eine wöchentliche Betreuungszeit von 30 und mehr Stunden muss jährlich neu beantragt werden, ebenso die Teilnahme am gruppenübergreifenden Früh- oder Spätdienst einer mehrgruppigen Tageseinrichtung.

§ 12

Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an

- (1) In Kindergärten können Kinder am Tage nach der Vollendung ihres 3. Lebensjahres aufgenommen werden. Jeweils am 1. August eines Jahres können Kinder in die Kindergärten der Stadtgemeinde und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe aufgenommen werden, wenn sie spätestens am 30. September desselben Jahres das 3. Lebensjahr vollenden. Dieselben Aufnahmebedingungen gelten auch für Spielkreise, die für diese Altersgruppe eingerichtet sind. In Kindergärten der Elternvereine können am 1. August eines Jahres auch einzelne Kinder aufgenommen werden, die spätestens am 31. Dezember desselben Jahres das 3. Lebensjahr vollenden.
- (2) In Kindergärten aufgenommene Kinder werden dort in der Regel bis zu ihrem Übergang in die Schule betreut und gefördert.
- (3) Eine wöchentliche Betreuungszeit von mehr als 20 Stunden muss jährlich neu beantragt werden. Dasselbe gilt auch für die Teilnahme am gruppenübergreifenden Früh- oder Spätdienst einer mehrgruppigen Tageseinrichtung.

§ 13

Aufnahmealter und Aufnahmedauer bei Grundschulkindern

- (1) In Horten können Grundschul Kinder mit ihrem Eintritt in die Schule, in der Regel am 1. August eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme in einen Hort muss jährlich neu beantragt werden. Die Betreuung und Förderung eines Kindes in einem Hort erfolgt längstens bis zum Abschluss seiner Grundschulzeit. Die Betreuungszeit kann für einen Hort oder für alle Horte eines Stadtteils auf die Vollendung des 9. Lebensjahres der Kinder am Ende des Hortjahres begrenzt werden, wenn nur so die Bedarfe angemeldeter jüngerer Grundschul Kinder angemessen berücksichtigt werden können.
- (3) Die Teilnahme am gruppenübergreifenden Spätdienst einer mehrgruppigen Tageseinrichtung muss jährlich neu beantragt werden.

Abschnitt 5 Betreuungszeiten

§ 14

Jährliche Betreuungszeiten

- (1) Die Förderung und Betreuung von Kindern findet in der Regel in allen Tageseinrichtungen außerhalb der Schulferien kontinuierlich von montags bis freitags statt, soweit es sich um Arbeitstage handelt.

(2) Als Schließungszeiten einer Tageseinrichtung können pro Kalenderjahr während der Schulferien bis zu 20 Arbeitstage vorgesehen werden. Die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen eines Stadtteils sind unter Bedarfsgesichtspunkten abzusprechen. Kinder, die während der Schließungszeit ihrer Einrichtung nicht anderweitig betreut und gefördert werden können, sind in benachbarte Tageseinrichtungen zu vermitteln.

(3) Während der Schulferien bleiben für Kinder im Alter bis zur Einschulung die Tageseinrichtungen, sofern sie im Einzelfall nicht regulär geschlossen sind, und soweit die einzelnen Kinder nicht anderweitig angemessen betreut und gefördert werden können, geöffnet.

(4) Während der Schulferien werden für Grundschul Kinder, sofern die Horte im Einzelfall nicht regulär geschlossen sind, bedarfsgerecht verlängerte Betreuungszeiten – bis zu acht Stunden täglich – angeboten.

§ 15

Tägliche und wöchentliche Betreuungszeiten

(1) Für Tageseinrichtungen mit Kindern unter drei Jahren kann die reguläre wöchentliche Betreuungszeit zwischen 25 und 40 Wochenstunden, für Kindergärten zwischen 20 und 40 Wochenstunden liegen. In mehrgruppigen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinde und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe soll wegen regelmäßiger längerfristiger Abwesenheiten von Eltern bei Bedarf ein gruppenübergreifender Früh- und Spätdienst eingerichtet werden.

(2) In Horten kann die jahresdurchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit bei mindestens 15 und höchstens 25 Stunden liegen. Betreuungszeiten von weniger als durchschnittlich 20 Wochenstunden sollen im Rahmen spezieller Projekte solchen Grundschulkindern angeboten werden, die insbesondere am frühen Nachmittag eine Möglichkeit zur Erledigung ihrer Hausaufgaben, zum Mittagessen, zum sozialen Kontakt und freien Spiel benötigen.

Abschnitt 6

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen

§ 16

Gesundheitliche Voraussetzungen

(1) Die Tageseinrichtungen sind verpflichtet, zeitgleich mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme eines Kindes den Eltern die vom Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder zuzusenden.

(2) Den Eltern wird empfohlen, die Impfungen ihres Kindes vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung altersgerecht zu vervollständigen.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, die Tageseinrichtung über ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren. Dies gilt sowohl bei der Erstaufnahme als auch während des laufenden Betriebes der Tageseinrichtung.

(4) Die in den Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz beschriebenen Verbote des Besuches von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind zu beachten.

(5) Die Eltern sollen der Tageseinrichtung vor der Aufnahme solche Gesundheitsstörungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes mitteilen, die eine Berücksichtigung bei der Zubereitung der Mahlzeiten oder bei gezielten Gruppenaktivitäten notwendig machen oder Maßnahmen wie zum Beispiel Medikamentengabe erfordern.

Abschnitt 7

Ausnahme- und Schlussbestimmungen

§ 17

Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden

Freie Tageseinrichtungsplätze, die weder mit Kindern aus der Stadtgemeinde Bremen belegt, noch kurzfristig abgebaut werden können, können unter Verzicht auf

die jeweiligen Pro-Platz-Zuwendungen und unter Anwendung der Vorschriften zur angemessenen Erhöhung von Elternbeiträgen an Kinder vergeben werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Bremen haben.

§ 18

Modellversuche

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann im Rahmen eines Modellversuches nach § 16 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes zur Erprobung von angemesseneren Aufnahme- und Betreuungszeitenmodellen für bestimmte Tageseinrichtungen im Einzelnen festgelegte und zeitlich befristete Ausnahmen zu den Abschnitten 2 bis 5 in Abstimmung mit den Trägern und den Elternvertretungen dieser Tageseinrichtungen sowie mit dem Jugendhilfeausschuss verfügen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründungen zum Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen

Abkürzungen:

SGB VIII = Achstes Buch Sozialgesetzbuch

BremKTG = Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz

AfSD = Amt für Soziale Dienste

1. Anlass und Zweck des Ortsgesetzes

Seit Inkrafttreten der Neufassung des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Artikel 1: Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz – am 1. Januar 2001 sind:

- das Bremische Kindergarten- und Hortgesetz vom 16. Juli 1979,
- das Ortsgesetz zur Ausführung des Kindergarten- und Hortgesetzes für das Land Bremen vom 3. März 1980 und
- die Ordnung für die Aufnahme von Kindern in die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen vom 17. November 1980, zuletzt geändert am 12. November 1996,

außer Kraft.

§ 11 Abs. 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes ermächtigt die Stadtgemeinden, das Nähere zu den Aufnahmekriterien, den Aufnahmezeitpunkten, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen der Tageseinrichtungen in Abstimmung mit den Trägern zu regeln.

Wegen der gravierenden Bedeutung, die das Regelwerk insbesondere im Rahmen der Realisierung des Rechtsanspruches auf den Besuch eines Kindergartens für Kinder und Eltern sowie für freie Träger von Tageseinrichtungen hat, ist ein Ortsgesetz vorzusehen und nicht etwa eine Richtlinie des zuständigen Senators.

§ 7 Abs. 6 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes ermächtigt die Stadtgemeinden, das Nähere zu den Öffnungs- und Betreuungszeiten der verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen nach Anhörung der Träger zu regeln.

Wegen des unmittelbaren Zusammenhanges zwischen der Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und den möglichen Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen ist die Zusammenfassung der Ausführungsbestimmungen zu beiden Bereichen in nur einem Regelwerk zwar nicht erforderlich, aber zweckmäßig.

Der Ortsgesetzentwurf ist durch die folgenden Regelungsbereiche gekennzeichnet:

- Erfassung aller Arten und Formen von Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Einschulung, die eine mindestens 20-stündige Betreuungszeit pro Woche anbieten sowie der verschiedenen Hortarten mit Angeboten von 15 bis 25 Betreuungsstunden pro Woche;
- Erfassung der entsprechenden Tageseinrichtungen für alle Altersgruppen von 0 Jahren bis zum Abschluss der Grundschulzeit;
- Erfassung der entsprechenden Tageseinrichtungen aller Träger nach § 8 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten der von Elternvereinen betriebenen Tageseinrichtungen;
- Rahmenregelungen für die Antragstellung und die förmliche Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen, insbesondere von Kindern mit Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens, – Abschnitt 2 –;
- Formulierung und Festlegung von einheitlichen Kriterien für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen aller Art, – § 6 –;
- Modalitäten der Nutzung dieser Aufnahmekriterien für die Entscheidung über die Bewilligung von mehr als 20 Betreuungsstunden pro Woche in den verschiedenen Arten von Tageseinrichtungen, – Abschnitt 3 –;
- Nutzung der Aufnahmekriterien für die Prioritätensetzung bei der Vergabe von Halbtagskindergartenplätzen bei Anmeldeüberhängen, – § 7 –;
- über den landesgesetzlichen Rahmen hinausgehende Bestimmung des möglichen Aufnahmealters der Kinder für die verschiedenen Arten und Formen der Tagesbetreuungsangebote (unter Berücksichtigung der möglichen und tatsächlichen Durchschnittsausstattungen der jeweiligen Tageseinrichtungen), – Abschnitt 4 –;
- Eingrenzung der möglichen und notwendigen jährlichen, wöchentlichen und täglichen Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen (unter Berücksichtigung der für die nächsten Jahre feststehenden Finanzierungsmodalitäten), – Abschnitt 5 –;
- Regelung der notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen und für den Besuch von Tageseinrichtungen (unter Berücksichtigung des am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetzes), – Abschnitt 6 –;
- Regelung der nachrangigen Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden unter Verzicht auf den jeweiligen Pro-Platz-Zuschuss und unter Einziehung eines erhöhten Elternbeitrages durch den Träger der jeweiligen Tageseinrichtung, – § 17 –;
- Ermöglichung von Modellversuchen zur Erprobung von abweichenden Aufnahme- und Betreuungszeitenmodellen, (z. B. des Modellversuches „Kernzeit plus“), – § 18 –.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung und § 2 Geltungsbereich

Einleitend wird eingegrenzt, dass das Ortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen

- das Nähere zu den Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die verschiedenen Angebotsarten und Organisationsformen gemäß § 11 Abs. 2 BremKTG regelt,
- gleichzeitig das Nähere zu den Öffnungs- und Betreuungszeiten der verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen gemäß § 7 Abs. 6 BremKTG regelt,
- dass diese Regelungen für alle Träger von Tageseinrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 BremKTG gelten sollen, soweit sie aus öffentlichen Haushalten finanziert oder mitfinanziert werden (§ 8 Abs. 3 BremKTG) und
- dass sich das gesamte Regelwerk auf Krippen, alterserweiterte Kindergarten- gruppen mit Kindern unter drei Jahren, auf Kleinkindgruppen, auf Kindergärten und Horte bezieht (§§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BremKTG).

Soweit Kleinkindgruppen, Kindergärten und Horte von gemeinnützigen Elternvereinen betrieben werden, sind auch sie in das Regelwerk einbezogen, da sich alle Träger von Tageseinrichtungen hinsichtlich der Angebote und hinsichtlich der Aufnahme von Kindern so weit wie möglich gegenseitig ergänzen müssen.

Von diesem Regelwerk im Allgemeinen nicht berührt sind Alternativangebote mit geringeren Betreuungszeiten als die genannten Tageseinrichtungsarten, da sie andere Zielgruppen erreichen, also Spielkreise für Kinder unter drei Jahren (§ 4 Abs. 2 BremKTG), Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an (§ 5 Abs. 2 BremKTG) und verschiedene Tagesbetreuungsangebote für ältere Schulkinder (§ 6 Abs. 2 BremKTG). Es ist beabsichtigt, in die jeweiligen Förderungsrichtlinien für diese Angebotsformen die jeweils notwendigen Regelungen aufzunehmen.

Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an sind allerdings an zwei Stellen in das Ortsgesetz einbezogen, und zwar in das Verfahren zur Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens (§ 5 Abs. 2) und in die Stichtagsregelung (30. 9.) für die Aufnahme von anspruchsberechtigten Kindern zum 1. August (§ 12 Abs. 1).

Abschnitt 2: Verfahren zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen

§ 3 Allgemeines

Eltern insbesondere von Kindern mit Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens können grundsätzlich nicht davon abgehalten werden, ihre Kinder jederzeit anzumelden und/oder die Realisierung des Rechtsanspruches am Tage nach der Vollendung des 3. Lebensjahres ihres Kindes zu verlangen.

Ohne Verfahrensregelungen, ohne regelmäßige Rundschreiben an die Eltern mit der Bitte, die Verfahrensregelungen zu akzeptieren und mit den notwendigen Informationen über Anmeldeorte und -modalitäten, wäre weder eine vernünftige und koordinierte Aufnahmepraxis, noch eine rechtzeitige Bereitstellung von Plätzen im Rahmen der aktuellen Angebotsplanung möglich.

Wenn das AfSD die Eltern aller betroffenen Kinder rechtzeitig im voraus erreichen und später den Stand der erfolgten bzw. noch nicht erfolgten Platzvergabe zum Zwecke der Steuerung kontrollieren will, benötigt es von der städtischen Meldebehörde routinemäßig jedes Jahr die Namen und die anderen im Ortsgesetz aufgeführten Daten der anspruchsberechtigten Kinder. Die routinemäßige Herausgabe durch die Meldebehörde setzt allerdings nach den §§ 30 Abs. 4 und 36 des Gesetzes über das Meldewesen eine Aufnahme in die entsprechende Rechtsverordnung des Senators für Inneres, Kultur und Sport voraus.

Um Doppel- und Mehrfachanmeldungen und folglich die Vergabe von mehreren Plätzen an ein Kind zu vermeiden, um nicht anspruchsberechtigte Kinder ausschließen zu können und um außerdem die personenbezogenen Daten in anonymisierter Form auch für die aktuelle und langfristige Angebotsplanung für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens nutzen zu können, ist die Vergabe einer Identifikationsnummer an alle anspruchsberechtigten unerlässlich.

Für die Angebotsplanung in den Altersbereichen Kinder unter drei Jahren und Grundschulkindern ist langfristig ebenfalls die Vergabe einer Identifikationsnummer sinnvoll; wegen der begrenzten Angebotsmöglichkeiten allerdings nicht etwa an die gesamten Altersgruppen, sondern nur an die Kinder der jeweiligen Altersgruppen, für die ein Aufnahmeantrag in eine der in Frage kommenden Tageseinrichtungen tatsächlich gestellt wird.

§ 4 und § 5: Verfahren zur Aufnahme von Kindern

Das Ortsgesetz gibt einen gemeinsamen zeitlichen Rahmen des Verfahrens der Aufnahme von Kindern aller Altersgruppen zum Kindergarten- und Hortjahresbeginn vor, in dem sich die Eltern, die Träger mit ihren Tageseinrichtungen und das den Gesamtprozess steuernde AfSD bewegen sollen.

Wegen der überschaubaren Zahl und Größe von Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren wird davon ausgegangen, dass die Träger untereinander soweit wie möglich für eine koordinierte Aufnahme von Kindern stadt- oder ortsteilbezogen sorgen. Wegen der sehr begrenzten, aber hohe Kosten verursachenden Plätze in

Krippen und alterserweiterten Kindergartengruppen sollen die vom Sozialdienst des AfSD im Rahmen seiner üblichen Tätigkeit für eine regelmäßige Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung als dringlich angesehene Fälle in die Prioritätensetzungen der einzelnen Tageseinrichtungen bei der Platzvergabe einbezogen werden. Die Offenlegung der Prioritätensetzung gegenüber einem Vertreter des Amtes für Soziale Dienste soll dazu beitragen, auf der einen Seite ggf. noch einen verspätet gemeldeten Dringlichkeitsfall in das Auswahlverfahren einbeziehen zu können und andererseits das AfSD über seinen Koordinator ggf. davon überzeugen zu können, dass die vorgesehene Gruppenzusammensetzung im Interesse der angemessenen Förderung aller aufzunehmenden Kinder nicht durch weitere Kinder mit besonderen Förderbedarfen verhindert oder mindestens wesentlich erschwert werden sollte (§ 4).

Das Verfahren der Aufnahme von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Abschluss der Grundschulzeit ist gekennzeichnet durch die große Zahl der beteiligten Tageseinrichtungen und der zu belegenden Plätze, durch die möglichen verschiedenen Betreuungszeiten, durch das Wahlrecht der Eltern und durch die notwendige wohngebietsnahe Platzvergabe. Die gelingende Steuerung des Gesamtverfahrens sowohl auf gesamtstädtischer als auch auf regionaler Ebene bedarf eines dezidierten, mit den Trägern abgesprochenen Ablaufplanes, der so flexibel gehalten werden muss, dass eine vollständige Aufnahme in das Ortsgesetz nicht zweckmäßig wäre. Es bedarf außerdem einer vollständigen Datei aller anspruchsberechtigten Kinder (§ 5).

Abschnitt 3: Allgemeine und einrichtungsspezifische Aufnahmekriterien, §§ 6 bis 10

Unter § 6 werden erschöpfend alle möglichen sozialen und individuellen Aufnahmekriterien aufgeführt, die herangezogen werden können für eine Entscheidung über:

- die Aufnahme in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren,
- die Teilzeitaufnahme und Ganztagsaufnahme in Kindergärten,
- die vorrangige Halbtagsaufnahme in den Kindergarten, in dem der Antrag gestellt wurde und
- die Aufnahme in Horte.

Die Kriterien wurden ausdrücklich von ihrer tatsächlichen oder möglichen Bedeutung für das Kind her formuliert; eine Aufzählung möglicher sozialer Verursachungsfaktoren wäre irrelevant für die Entscheidungen über die Aufnahmeanträge. Auf die Aufstellung einer Rangfolge der Kriterien wurde ausdrücklich verzichtet. Die Bedeutung der Kriterien erschließt sich für den Einzelfall erst aus zeitlichen Faktoren (Absatz 2), aus der finanziellen Lage, der Größe und Struktur einer Familie, aus dem Schweregrad der Krankheit der Eltern und/oder aus dem Ausmaß der Gefährdung der Entwicklung bzw. der Entwicklungsverzögerung eines Kindes.

Unter § 7 Abs. 1 werden für Krippen und alterserweiterte Kindergartengruppen Vorrang- und Nachrangkriterien aufgestellt. Maßgeblich hierfür sind die oben erwähnte sehr begrenzte Platzzahl und gleichzeitig die hohen Pro-Platz-Kosten. Bei überdurchschnittlichem Familieneinkommen durch doppelte Berufstätigkeit von Eltern kann davon ausgegangen werden, dass andere Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder gefunden werden, zum Beispiel auch in Kleinkindgruppen der Elternvereine, die unter anderem vorrangig für Kinder berufstätiger Eltern von den Elternvereinen und vom Zuwendungsgeber Stadtgemeinde vorgesehen sind.

Für den Vergleich von Familieneinkommen zur Feststellung überdurchschnittlicher Einkommen kann aus der „Beitragsordnung für Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen“ die 11. bis 15. Einkommensstufe herangezogen werden.

Die Knüpfung der Aufnahme von behinderten Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren an einen Tagesbetreuungsbedarf und an besondere zusätzliche Bedingungen ist nicht nur wegen der notwendigen besonderen Förderung dieser Kinder legitim, sondern auch, weil in Bremen das Regelangebot der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder unter drei Jahren die ambulante Hausfrühförderung ist. Eine integrative Förderung in Gruppen ist außerdem nur möglich, wenn die Kinder mit besonderen, meist zusätzlichen Förderbedarfen deutlich unterrepräsentiert sind.

Behinderte Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an haben einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens (§ 8 Abs. 3). Deswegen müssen die jeweils not-

wendigen Förderungsvoraussetzungen dort geschaffen werden, wo behinderte Kinder aufgenommen werden (sollen).

Die Vorschrift, dass sie vorrangig in der Einrichtung der Stadtgemeinde oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe aufgenommen werden sollen, wo sie angemeldet wurden, soll dazu beitragen zu vermeiden, dass behinderte Kinder von einer Tageseinrichtung zur anderen weitergereicht werden; außerdem soll sie bewirken, dass behinderte Kinder wie andere Kinder nach Möglichkeit relativ wohngebietsnah eine Tageseinrichtung besuchen können.

Die Vorschriften für die Aufnahme von Grundschulkindern in Horte (§ 9) sind mitbestimmt durch die begrenzte Platzzahl für diese Altersgruppe und durch die Tatsache, dass in verschiedenen Stadt- oder Ortsteilen die Nachfrage sehr viel höher ist als Plätze bereitgestellt werden können, so dass zusätzlich zu den Auswahlkriterien nach § 6 Alterskriterien herangezogen werden müssen. Denn im Allgemeinen ist älteren Grundschulkindern die Selbststeuerung bei Abwesenheit von Eltern eher zuzumuten als jüngeren Grundschulkindern.

Bei Anmeldeüberhängen von Kindern, die eines oder mehrere der Aufnahmekriterien nach § 6 erfüllen, ist es legitim, die endgültige Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden sollen, von „berechtigten“ Eigeninteressen eines Trägers abhängig zu machen (§ 10 Abs. 2). Jedoch würde es dem Sinn des SGB VIII, des BremKVG und der vorrangigen Zweckbindung von Zuwendungsmitteln für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben widersprechen, wenn Träger die Möglichkeit hätten, an die Stelle der im Ortsgesetz aufgeführten Aufnahmekriterien ausschließlich Eigeninteressen zu setzen, mögen sie auch noch so berechtigt sein. Dies wäre bei der gewünschten, aber nicht vollzogenen Einfügung „berechtigter Trägerinteressen“ unter § 6 Abs. 1 Nr. 8 durchaus möglich gewesen.

Von Elternvereinen betriebene Tageseinrichtungen sind hingegen nur dann funktionsfähig, wenn möglichst alle Eltern der aufgenommenen Kinder den Verein in finanzieller, organisatorischer und pädagogischer Hinsicht mittragen (§10 Abs. 1).

Abschnitt 4: Aufnahmealter und Aufnahmedauer (§§ 11 bis 13)

Die untere Altersgrenze für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen oder Kleinkindgruppen ist durch die möglichen Gruppengrößen und die jeweils mögliche Personalausstattung mitbestimmt. Säuglinge können z. B. deswegen in Kinderkrippen nur ausnahmsweise, und nur im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes aufgenommen werden (§ 11).

Die obere Altersgrenze für diese Einrichtungsarten ermöglicht es einerseits, Kinder nach Vollendung ihres 3. Lebensjahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres in ihren Gruppen zu belassen, und andererseits weist sie Eltern und Fachkräfte darauf hin, dass Kinder spätestens mit Vollendung des 4. Lebensjahres in Kindergärten aufgenommen werden sollen, die ausdrücklich zur Förderung dieser Altersgruppe geschaffen und ausgestattet worden sind.

Die Verschiebung des Stichtages vom 31. Juli auf den 30. September für die Vollendung des 3. Lebensjahres bei Aufnahme in Kindergärten und in vergleichbare Spielkreise am 1. August eines Jahres ist fachlich vertretbar und unter planerischen Gesichtspunkten zweckmäßig (§ 12).

Für die Aufnahme in Kindergärten der Elternvereine wird die seit Jahren im Rahmen der Zuwendungen geltende Stichtagsregelung 31. Dezember beibehalten, da die Kindergruppen zumeist kleiner sind und da es wegen der größeren Einzugsgebiete der EV-Kindergärten schwierig sein kann, zu einem bestimmten Zeitpunkt alle Plätze mit Kindern zu belegen, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Die Aufnahme von Grundschulkindern in Horte auf der Basis der Aufnahmekriterien unter § 6 kann für eine einzelne Einrichtung oder einen Ortsteil dann durch allgemeine Altersbegrenzungen relativiert werden, wenn bei starken Anmeldeüberhängen sonst die Gefahr bestehen würde, dass sehr junge Schulkinder mit eindeutigen Aufnahmegründen keinen Platz erhalten würden und folglich am Nachmittag sich selbst überlassen wären (§ 13).

Abschnitt 5: Betreuungszeiten (§§ 14 und 15)

Die Festlegung jährlicher Betreuungszeiten dient den Eltern der Kinder zur Orientierung darüber, was sie verlässlich innerhalb eines Kalenderjahres von den Tageseinrichtungen an Betreuungszeitenangeboten erwarten können.

Die Reglementierung bindet andererseits alle Träger an einen bestimmten zeitlichen Umfang der Tagesbetreuungsangebote in und außerhalb der Schulferien.

Besonders hervorzuheben ist die Regelung, dass Horte bei Bedarf in den Schulferien (außerhalb ihrer höchstens 4-wöchigen Schließungszeit) die Betreuungszeit von höchstens 25 Wochenstunden auf bis zu 40 Wochenstunden ausdehnen sollen. Das wird regelmäßig der Fall sein müssen, wenn Horte überwiegend Kinder berufstätiger Eltern aufgenommen haben (§ 14).

Für Tageseinrichtungen mit Kindern unter drei Jahren wird die untere Grenze der wöchentlichen Betreuungszeit auf 25 Wochenstunden festgelegt, weil erfahrungsgemäß in diesen Tageseinrichtungen aus familialen oder auch individuellen Gründen nur Kinder aufgenommen werden können und müssen, die einen höheren als halbtägigen Betreuungs- und Förderungsbedarf haben. Kinder dieser Altersgruppe, von denen ein 20-stündiger Förderungsbedarf angenommen wird, können erfahrungsgemäß familienergänzend auch in sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter drei Jahren angemessen gefördert werden.

Hortangebote mit 15 oder 17,5 Betreuungsstunden pro Woche haben sich als zweckmäßig dort erwiesen, wo Elternvereine – insbesondere an Schulen – ein entsprechendes Angebot am frühen Nachmittag für ihre Kinder wünschen und selbst organisieren (§ 15).

Abschnitt 6: Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme in Tageseinrichtungen

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 bis 4 sollen sowohl dem Infektionsschutz des einzelnen Kindes als auch dem Schutz der Kindergemeinschaft vor der Ansteckung mit schweren Infektionen dienen. Die Verpflichtung der Tageseinrichtungen zur Weitergabe von Informationsblättern der zuständigen Behörden, die Verpflichtung der Eltern, bei schweren Infektionen ihres Kindes die Tageseinrichtung zu informieren und das Kind zu Hause zu behalten, sind Anwendungsvorschriften zum Bundes-Infektionsschutzgesetzes für den bremischen Tageseinrichtungsbereich.

§ 16 Abs. 5 muss so verstanden werden, dass „Behinderungen“ im Sinne des § 2 SGB IX wegen der eventuell notwendigen zusätzlichen Fördermaßnahmen für ein Kind und wegen der eventuell notwendigen Berücksichtigung bei der Zusammensetzung von Kindergruppen bereits bei der Antragstellung der Tageseinrichtung mitgeteilt werden sollen und dass andere Gesundheitsstörungen und Beeinträchtigungen eines Kindes erst unmittelbar vor Beginn des regelmäßigen Besuches einer Tageseinrichtung mitgeteilt zu werden brauchen.

Abschnitt 7: Ausnahme- und Schlussbestimmungen

Die Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden soll aus Kostengründen nach Möglichkeit vermieden werden. Bei nicht belegten Plätzen soll in erster Linie geprüft werden, ob eine Kindergruppe abgebaut werden kann. Es bleiben jedoch immer mal Plätze in einzelnen Gruppen übrig, die weder direkt noch indirekt für Bremer Kinder genutzt werden können, aber gerne für Kinder aus Niedersachsen genutzt werden, die an der Landesgrenze wohnen oder deren Eltern in Bremen arbeiten. Die Kosten können jedoch nicht von der Stadtgemeinde Bremen getragen werden.

Die Streichung des Pro-Platz-Zuschusses und die Zahlung des für die jeweilige Gruppe geltenden Höchstelternbeitrages führen in der Konsequenz dazu, dass entweder der Träger die restlichen Kosten selbst trägt und/oder dass die Eltern beim zuständigen niedersächsischen Jugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen (§ 17).

Das Ortsgesetz regelt für die nächsten Jahre die Aufnahmeverfahren, -zeitpunkte und -kriterien sowie die möglichen Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen. Beides steht im Zusammenhang mit der Art und dem Umfang der Finanzierung der Tageseinrichtungen durch Zuwendungen, Elternbeiträge und Trägeranteile.

Überlegungen zu grundsätzlich anderen, bedarfsgerechteren und gleichzeitig auch finanzierbaren Betreuungszeiten und zu ihrer möglichen Inanspruchnahme müssen parallel möglich sein, können aber wegen der Konsequenzen für Kinder, Eltern, Träger und die Stadtgemeinde ohne ausreichende Erprobung nicht flächendeckend umgesetzt werden. Von daher können Modellversuche notwendig sein, die der zuständige Senator nach Abstimmung mit den Beteiligten und Betroffenen als befristete Abweichung von dem Ortsgesetz verfügen soll. Als Konsequenz aus einem Modellversuch dieser Art kann sich nach einigen Jahren u. a. die Notwendigkeit einer Neufassung des Ortsgesetzes ergeben (§ 18).